

Ortsbeschreibung von 1549

Am Mittwoch nach Jubilate 1549 ließen die Hanauer Landesherren durch den Zehntgraf von Schlüchtern und seinen Schreiber Craft Emmel, vermutlich Keller (Verwalter) in Steinau alle Gerechtsame und Zinsgefälle im Amt Schlüchtern neu erheben. Beide Beamte kamen am Mittwoch nach Jubilate (3. Sonntag nach Ostern) nach Hintersteinau und Reinhards.

Henn Schwing, der Schutheiß (er war der Besitzer eines der beiden Erbgüter) gibt zu Bericht, dass er, noch seine Nachbarn, der Kellerei Steinau weder Zinsen noch Frohndienste schuldig seien. Immer wenn die Verwalter in der Kellerei Steinau Fuhrleistungen verlangten, wurde ihnen Essen und Trinken gegeben.

AUFZÄHLUNG DER GUTSBESITZER

Schwing Henn der Schutheiß	-> Erbgut
Lips Spahn	-> Laßgut
Conz Stork	-> Laßgut
Wolff Jeger	-> Laßgut
Henn Jerich	-> Laßgut
Henn Span	-> Laßgut
Henn Gotten	-> Laßgut
Anton Span	-> Laßgut
Hans Jerich	-> Erbgut, Erbmühle und Wirt
Claus Hoen	-> Laßgut
Heintz Möller	-> Laßgut

Weiter gibt der Schultheiß zu Bericht:

Für die geltende Gebote und Verbote sei die Herrschaft zu Hanau maßgeblich. So habe Reinhards kein eigenes Dorfgericht, sondern gehöre dem Trimbergschen Gericht in Schlüchtern an. Dort werde Reinhards von den beiden Schöffen aus Hintersteinau vertreten. Die Hintersteinauer Schöffen würden die Aussagen aufnehmen und dem Gericht weitergeben. Vor den Bäurischen Unruhen (1525) besuchten die Schöffen das Gericht nicht mehr als zwei mal. Ab 1525 wurde Reinhards durch zwei eigene Schöffen vertreten, so dass nunmehr 4 Schöffen vor Gericht erschienen. Die Aussagen der Schutheissen wurden von den Schöffen aus Hintersteinau bestätigt, dass die Gerichtbarkeit von Hintersteinau auch Gültigkeit für Reinhards habe. Doch wenn die Rein-

hardser etwas vorzubringen hätten, dann müssten sie dies auch selbst vorbringen.

Es gab in Reinhards keine fremden Abgaben, ausser denen der Herren von Schlüchtern.

Die Reinhardser wurden vom Hintersteinauer Pfarrer betreut und mußten in Hintersteinau auch ihre Verstorbenen begraben. Dabei fielen keine Zinsen für die Kirche oder andere Bauten an.

Gemeinsam wurde von den Reinhardsern und den Hintersteinauern die Feld- und Waldmark betreut. Dort teilten sie sich die Holzvorräte, die Grasweiden und die Äcker. Im weiteren waren die Grenzen zum „Fuldaischen“ und zu den Riedeseln die Gleichen.

Die Reinhardser hatten keine Steuern für Feld und Wald sowie für Grasweiden, Äcker und Beholzungen an die Schlüchterner

zu zahlen.

Wenn die Reinhardser die Erlaubnis zum Holz schlagen im Auerts oder Aretzwald erhielten, mußten sie sich mit dem Hofmeister, als Förster, verständigen und wie die Hintersteinauer Frohndienste leisten.

Die Ortsbeschreibung erwähnt ebenfalls: Heinz Mills siedelte mit Wissen des Zehntgrafen und des Abtes von Schlüchtern aus dem Gebiet der Riedesel nach Reinhardts. „Sollte er als Bürger anerkannt werden, muß er dem Zehntgrafen sowie seinem Nachbarn 1 Maß Wein geben“.

Ferner wird berichtet:

„Sie haben in Reinhardts kein zuwegen (anderes) Fischwasser als die Bach, die Hungersteinau genannt wurde“. „Sie wird unterhalb des Dorfes bis zu den Kempen gemeinsam mit den Hintersteinauer genutzt“.

Die Aufzeichnungen berichten ferner:

Mit dem Weistum hat es die Gestalt, wie die von Hintersteinau berichtete haben.

„Sie haben keine Heeg, Rick oder Schlag um das Dorf, ferner heben sie in Reinhardts keinen Zoll, noch Wegegeld.“

Reinhardts besaß ein Landwehr, es war ein dichter mit Dornenbewuchs geschützter Platz, an dem man sich bei Gefahr zurückziehen konnte. Es war im Erbsengrund und wird in den Flurkarten heute noch als „Landwehr“ bezeichnet.

Es war 1549 nicht mehr vorhanden.

Die Ortsbeschreibung gibt weiterhin Hinweise darauf, dass die Reinhardser eine Mühle hatten: „Sie haben auch eine Mole“.

Die Notiz; „Sie pfarren gen Hintersteinau und haben auch dort zu begraben“, gibt Aufschluß darüber, dass kein eigener Friedhof in Reinhardts existierte.



Sitzecke am Backhaus